



Maria Theresia
 von Gottes Gnaden Rö-
 mische Kayserin / in Ger-
 manien / Hungarn / Böh-
 heim / Dalmatien / Croa-
 tien / und Slavonien / 2c.
 Königin. Erb. Herzogin

zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Steyer /
 Cärnthen / Crain / und Würtemberg / Gräfin zu
 Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradisca /
 Herzogin zu Lothringen und Saar / Groß. Herzo-
 gin zu Toscana : Entbieten N: allen und jeden Unseren
 nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Amts-Leuten /
 Insassen / Unterthanen / und Getreuen / was Bürden / Stans-
 des / oder Weesens die in Unseren J. De. Erb. Fürstenthum- und
 Landen / nemlich Steyer / Cärnthen / Crain / Görz / Gradisca,
 Triest / Giovan di Duino , Fiume , Buccari , und deren Bes-
 zürck geseßen / oder wohnhaft seynd / Unsere Kayser. Königlich-
 und Lands. Fürstliche Gnade / auch alles Gutes ; und geben euch
 hiemit Gnädigst zu vernehmen ; wasmassen und obwolten zwar
 durch verschiedene widerholte in Unseren J. De. Landen sonder-
 heitlichen unter Dato 20. April 1718. und 17. Decembris
 1721. publicirte Patenten allen und jeden auf das nachdruck-
 samste anbefohlen worden ; daß niemand einig verbottenes Ve-
 netianisches Salz von Muggia , Capo di' Istria , oder aus der
 Insul Pago , und selbigen Orten in Unsere Erb. Königreiche und
 Länder unter ausgefetzt- gemessenen Bestraffungen heimlicher
 Weis per Contraband herein practiciren / und vertragen solles
 so außert sich doch zu Unserm sonderbahren Mißfallen : daß uns
 geachtet aller deren bishero erlassen- nachdrucksamten Befehlen
 gleichwolten mit diser schädlichen Contrabandirung noch immer-
 hin fortgefahren / darinn auch höchst- vermessen und sträflich bes-
 harret werde ; wordurch denen Uns gebührenden Maut- Ges-
 fallen / und Unserm Lands. Fürstlichen Erario ein namhafter
 Ab-

Abbruch beschihet; Um nun aber dergleichen höchst-schädlichen
Einschwartz- und Defraudirungen hinläng^lich vorzubiegen; Als
wollen Wir die in Sachen ergangen- und bereits zum östern Ord-
nungs-mässig publicirte Generalia hiemit nochmalen erneueret-
und demnach nicht nur allein obbesagt- Venetianisches von
Muggia, Capo d'Istria, und Pago bringendes / sondern auch
all-anderes fremdes Saltz / wie es immer Namen haben mag /
in Unsere Meer-Porten / und übrige I. De. Erb-Länder zu bes-
serer Verschleiffung Unseres eigenen / und des Barletter-Salt-
zes einzuführen ernstlich / und auf das schärfeste so gestalten ver-
hoffen haben: daß allen denen jenigen / welche mit Hereinfüh-
ren / oder Tragen zu Fuß / oder zu Pferd / oder auf Wägen mit
einem Venetianischen oder andern fremden Saltz angetroffen /
und erfinden werden / nicht nur allein das Saltz / sondern auch
Pferd / Ochsen / und Wägen abgenommen / nebst deme auch die-
selbe in eine namhafte Geld- oder in Ermanglung dessen in eine
wol-empfindliche Leibs-Straf für das erstemal gezogen / das
anderemal aber ohne weitem Nachsehen auf die Gallern / oder
ad Operas publicas vermög deren vorhin in Sachen verschärf-
ten Contraband-Patenten condemniret; Solchemnach dann
alle und jede / welche also mit Saltz ohne Bolle: ten von ein- oder
anderen Unseren Beamten auf denen Wochen- Märkten zu
Wippach / Adlspurg / Laas / und Keyfnitz / oder auch anderer
Orten betreten wurden / ohne annehmender Entschuldigung
in obangesezte Bestrafung mit ohnweigerlicher Affistenz des
ren Land Gericht- und Burgfrids Inhaber / oder anderen Ju-
riscicenten / als auch anderen Obrigkeiten gezogen werden sol-
len; bey wider Verhoffen verweigerender sothaner schuldiger
Affistenz aber / solle ein solcher Land-Gericht- oder Burgfrids-
Inhaber / Juriscicent, oder andere Obrigkeit das erstemal
pr. 100. das anderemal pr. 200. species Ducaten bestraffet /
das drittemal aber ihnen die Jurisdiction gänglichen benom-
men / und selbe noch mit anderer Arbitrar- Straf ohnver-
schont belegt werden; Damit sich aber keiner mit der Unwis-
senheit zu entschuldigen einigen Anlaß nehmen möge; als haben
Wir dises Patent neuerlich verfassen lassen / und aller Orten
zu jedermänniglich Wissen ordentlich zu publiciren anbefohlen.
Wornach sich dann ein jeder zu richten / und vor Schaden zu
hü

hüten wissen wird. Dann dieses ist Unser Gnädigst; auch
ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Lands;
Fürstlichen Haupt; Stadt Grätz den 29. Octobris im 1746.
Jahr.

Johann Joseph Graf von
Wildenstein/ Præses.

Joseph Christoph Freyherr von
Waidmanstorff/ Hof; Vice. Canzler.

L.S.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Regiæq; Majestatis.

J. Cajetan Stupan v. Ehrnstein.